

V. Satzung

zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS -WAS) der Gemeinde Hausen
vom 10.07.2002

Aufgrund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S: 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl.S. 385), erlässt die Gemeinde Hausen folgende

Satzung

§ 1

§ 10 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

- b) Die Gebühr beträgt in den Gemeindeteilen Hausen und Roth
(ohne Weiler Hillenberg) pro entnommenem Kubikmeter Wasser
- | | |
|-----------------|--------|
| in der Tiefzone | 1,79 € |
| in der Hochzone | 1,89 € |

§ 2

§ 10 Abs. 3 Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

- c) Die Gebühr beträgt im Weiler Hillenberg pro Kubikmeter
entnommenem Wasser 2,96 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hausen, den 27.11.....2023
Gemeinde Hausen



Link
Erster Bürgermeister